

Text – Teil B – zum Bebauungsplan Nr. 250 B

Datum: 22.04.25

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den WR-Gebieten sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.
- 1.2 In den WA-Gebieten sind von den gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.3 In allen Baugebieten sind Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 In den WR-Gebieten Nr. 1 und 10 sowie dem WA-Gebiet Nr. 12 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135,00 m²) durch bauliche Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 55 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
- 2.2 In den WR-Gebieten Nr. 2 und 11 sowie dem WA-Gebiet Nr. 4 und 5 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 105,00 m²) durch bauliche Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 70 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
- 2.3 In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 170,00 m²) durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um 45 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
- 2.4 In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf bei der Errichtung von Doppelhäusern nicht mehr als 135,00 m² Grundfläche je Doppelhaushälfte bebaut werden. Der gesamten Gebäudekörper der Doppelhäuser darf somit eine Größe von 270,00 m² nicht überschreiten. In diesem Fall darf für das Grundstück jeder Doppelhaushälfte die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135,00 m²) durch bauliche Anlagen i.S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 55 % überschritten werden.
- 2.5 Ausnahmsweise darf die in Teil A festgesetzte Firsthöhe durch Anlagen zur Gewinnung von solarer Energie um max. 0,50 m überschritten werden. Diese Ausnahme gilt nicht für die WA-Gebiete Nr. 5 und 12.

2.6 Der konkrete Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist der dem Grundstück am nächsten liegende Sieldeckel, auf der das Grundstück erschließenden Straße.

2.7 In den WR-Gebieten Nr. 2 und 11 ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

3.1 Ausnahmsweise darf in den straßenangrenzenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10, sowie dem WA-Gebiet Nr. 9 die vordere straßenseitige Baugrenze bis zu 2,00 m Tiefe und 2,00 m Breite für die Errichtung von Windfängen und Eingangsbereichen überschritten werden, wenn die jeweilige festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten und als erhaltenswert festgesetzter Baumbestand sowie Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen einschließlich ihrer Überdachung, ist gem. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer max. Länge von 5,00 m zulässig, wenn dabei die öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht überbaut und ein Abstand von mind. 3,50 m zu dem Kronentraufbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäume eingehalten wird. Entlang des im Bebauungsplan festgesetzten Baum- und Knickschutzbereiches ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen nicht zulässig.

4. Nebenanlagen, Stellplätze Carports und Garagen einschließlich Tiefgaragen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 10, 11 sowie in den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 12 sind die Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO insoweit beschränkt, dass pro Baugrundstück nur Gartengerätehäuser bzw. Fahrradschuppen bis zu einer Größe von max. 24 m³ zulässig ist. Hierbei dürfen auch mehrere kleinere Anlagen bis zum max. Maß von 24 m³ kombiniert werden.

4.2 Auf den straßenseitigen Grundstücken in den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 sowie den WA-Gebieten Nr. 4, 8, 9, 12 sind Nebenanlagen über einer Höhe von 1,30 m und in einer Tiefe bis 2,50 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

4.3 In den straßenangrenzenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 sind innerhalb der Vorgartenzonen in einer Tiefe bis 3,00 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausschließlich Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig. Garagen dürfen hier nicht errichtet werden.

4.4 In den rückwärtigen WR-Gebieten Nr. 2, 11 sowie den straßenseitig gelegenen WR-Gebiet Nr. 3 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, und 12 sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksteilen (begrenzt durch die hintere Gebäudekante) zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Wasserhaushalt (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und 20 BauGB)

- 5.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und allen privaten, befestigten Flächen (z.B. nicht befahrbare Wohnwege, Terrassen), von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Soweit auf Grund von nachgewiesenen hydrogeologischen Verhältnissen keine Versickerung möglich ist, kann das anfallende Oberflächenwasser in das Regenwasserseil der Stadt Norderstedt eingeleitet werden.
- 5.2 Die Flächen von oberirdischen Stellplätzen und Zufahrten sind zu versiegeln. Die Ableitung des Niederschlagswassers hat über die angrenzende belebte Bodenzone zu erfolgen.
- 5.3 Fußwege, Platzflächen, Terrassenbereiche etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.
- 5.4 Im Plangebiet dürfen keine grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien insbesondere zur Platz- und Wegebefestigung verwendet werden.
- 5.5 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig. Während der Baumaßnahmen sind bei Grundwasserabsenkungen Vorkehrungen zum Schutz der Vegetation zu treffen. Bei Grundwasserabsenkungen, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.
- 5.6 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens (Bodenlockerung) ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- oder unterbauten Flächen auf mindestens 0,50 m Tiefe wiederherzustellen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 6.1 Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen (gem. Pflanzliste siehe Begründung).
- 6.2 Auf den Grundstücken in allen Baugebieten ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen (gem. Pflanzliste siehe Begründung). Auf dem Grundstück vorhandene oder mehr als 3,00 m mit der Krone überhängende benachbarte Bäume können angerechnet werden. Diese Festsetzung gilt nicht für die Grundstücke, die sich teilweise im festgesetzten Baum- und Knickschutzbereich befinden.
- 6.3 Für festgesetzte anzupflanzende Bäume sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mind. 12,00 m³ durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mind. 2,00 m und einer

Tiefe von mind. 1,50 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern. Standorte für Leuchten, Trafostationen, Verkehrsschilder etc. sind innerhalb der Baumscheiben unzulässig. Ausnahmsweise können die festgesetzten Baumpflanzungen mit Rücksicht auf die Freiraumplanung um bis zu 2,00 m verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist dabei einzuhalten.

- 6.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und als Versickerungsflächen für Oberflächenwasser nutzbar zu machen. Von diesen Flächen sind mind. 20 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 6.5 Freistehende Müllsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit auf mindestens 2 Seiten mit Hecken einzugrünen und mit Rankgerüsten zu überdachen sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gem. Pflanzenliste siehe Begründung). Ausgenommen hiervon sind Müllsammelbehälter, die vornehmlich unterirdisch errichtet werden, wie beispielsweise sogenannte Unterflurcontainer.
- 6.6 Bei Straßenbäumen müssen aufgrund des Extremstandortes standortgerechte Arten gepflanzt werden (gem. Pflanzliste siehe Begründung).
- 6.7 Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Schling- und Kletterpflanzen (gem. Pflanzliste siehe Begründung) zu beranken. Die Dächer von überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen mit flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.
- 6.8 Nebenanlagen in einer Entfernung bis zu 1,00 m von der öffentlichen Straßenfläche sind in voller Höhe einzugrünen. Dächer von Nebenanlagen ab einer Fläche von 10,00 m² und flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.

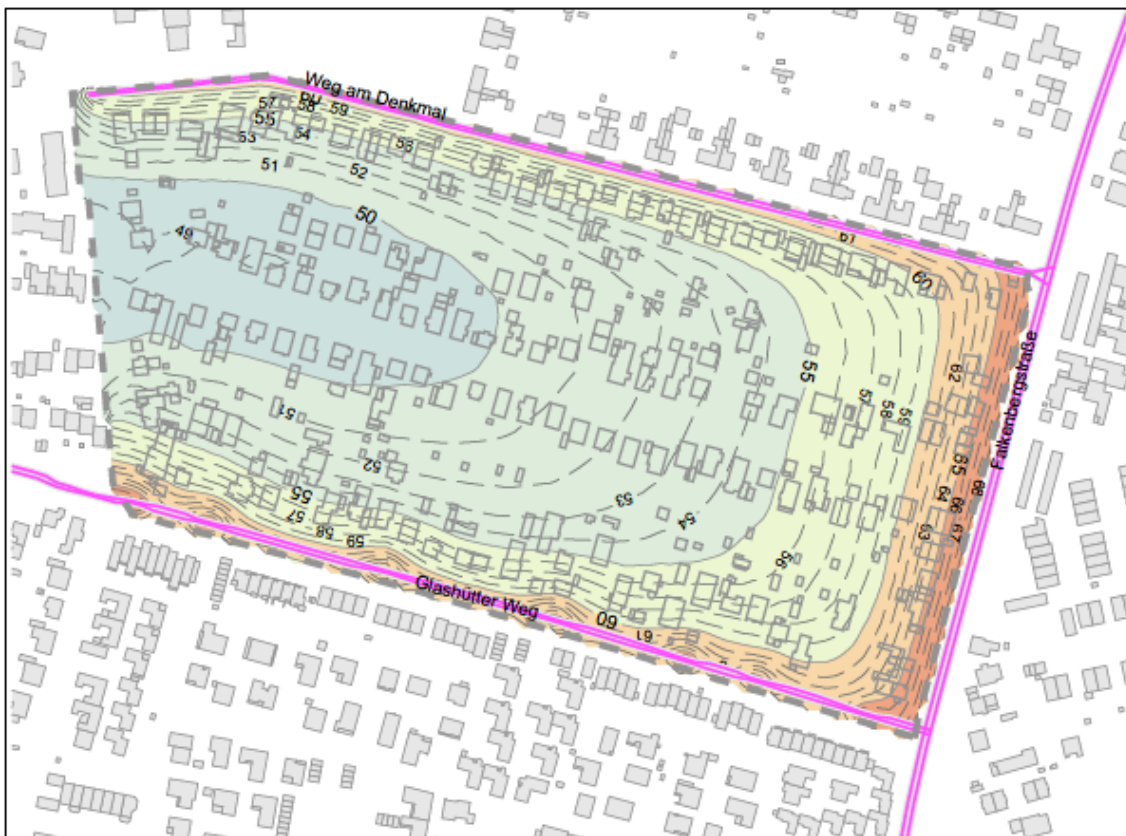
7. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 7.1 Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m² bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu versehen, die gegen Überfahren zu sichern ist. Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen sind nicht zulässig.
- 7.2 Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen (gem. Pflanzliste siehe Begründung).
- 7.3 Im Kronenbereich zzgl. eines 3,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Terrassen, Feuerwehruzufahrten und sonstige Versiegelungen unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbe-

reiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von vorhandenen Erschließungsanlagen zulässig bzw. bei neuen Erschließungsanlagen, wenn ein Nachweis erfolgt, dass alternative Erschließungen nicht realisierbar sind. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und/oder fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.

8. Vorgehungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1 Die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ist entsprechend der in der Nebenkarte dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel gem. DIN 4109:2018-01 auszubilden.
- 8.2 Für die Gebäude innerhalb der Gebiete mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 62 dB(A) sind besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) zur lärmabgewandten Gebäudeseite auszurichten. Ausnahmsweise kann eine Anordnung zur lärmzugewandten Gebäudeseite zugelassen werden, wenn die Fenster dieser Räume mit schallgedämmten Lüftungen ausgestattet werden oder der notwendige hygienische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.
- 8.3 Die Außenwohnbereiche für die Gebäude mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 65 dB(A) sind vorzugsweise an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Bei mehreren Außenwohnbereichen gilt dies zumindest für einen Außenwohnbereich.



9. Gebiete und Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien bei der Errichtung von Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 9.1 In den reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie auszustatten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig.

10. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)

- 10.1 In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 10, 11 und den WA-Gebieten Nr. 4, 8, 9 sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30-50° als Sattel- oder Walmdach zulässig. Für die WA-Gebiete Nr. 5 und 12 sind als Dachform ebenfalls nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
- 10.2 In den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 8, 9, 12 sind Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausschließlich als Hecken aus Laubgehölz (gem. Pflanzliste siehe Begründung) oder Eiben zu gestalten. Sie dürfen zur festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grundstücksseitig sind dahinter Draht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, die Draht- oder Stabgitterzäune können auch in die Hecke integriert sein. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen. Im Kronenbereich von Bäumen und im Knickschutzbereich ist eine Heckenpflanzung nicht zulässig, um eine Schädigung des Wurzelraumes der Bäume zu vermeiden. Die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere wie Igel etc. ist zu gewährleisten.
- 10.3 In allen Baugebieten sind rückwärtig zwischen den Grundstücken nur Hecken aus Laubgehölz (gem. Pflanzliste siehe Begründung) oder Eiben von max. 1,80 m Höhe als Grundstückseinfriedungen zulässig in die Draht- oder Stabgitterzäune in gleicher Höhe wie die Hecke integriert werden können. Die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere wie Igel etc. ist zu gewährleisten.
- 10.4 In allen Baugebieten sind Sichtschutzzäune, wie Lamellen- und Flechtzäune, generell unzulässig.
- 10.5 In allen Baugebieten sind Werbeanlagen nur an den Stätten der eigenen Leistung als Flachwerbeanlagen an der Erschließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig. Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen. Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.

II. Nachrichtliche Übernahme

1. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt vollständig im Geltungsbereich der Zone III der rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt, vom 27. Januar 2010. Es gelten entsprechende Bestimmungen.

III. Hinweise

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung, einschließlich Umweltbericht. Weitere Ausführungen und Hinweise zu Themen wie Artenschutz und Baumschutz sind hier nachzulesen.
2. Um nicht in Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG und der Schutzfristenregelung (01.03.-30.09.) gem. § 27 a LNatSchG zu kommen, sind bei einem Erfordernis von Fällungen oder Pflegearbeiten an Knicks und Bäumen die notwendigen Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen oder ein Gebäudeabbriss und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann. Für Fledermäuse in Bäumen oder in Gebäuden gibt es je nach Quartiersart (Wochenstuben-, Sommer-, Winter-, Ganzjahresquartier) andere Schutzfristen. Dazu ist spätestens bei Hinweisen oder im Verdachtsfall die Einschaltung der Naturschutzbehörden und eines/r Fledermausgutachters/in erforderlich. Beseitigungen von Gehölzen ab 0,10 m Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass ein Fledermausbesatz vorhanden ist. Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 0,50 m oder dem Abriss für Fledermausbesatz geeigneter Gebäude ist eine Prüfung auf Besatz durchzuführen. In diesem Rahmen sind gegebenenfalls erforderliche Anträge und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Ersatzquartiere) zu erarbeiten und umzusetzen.
3. Die Schutzvorschriften der DIN 18920 Ausgabe September 1990 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Bepflanzung zu beachten und einzuhalten.
4. Die Summe aller Zufahrten darf pro Grundstück eine Breite 3,50 m nicht überschreiten. Nachbarschaftliche Grenzgaragen und gemeinsame Zufahrten sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.